

ORKO

Oranienburger
Konzertorchester

**Oranienburger
Konzertorchester
e.V.**

Satzung des Vereins „Oranienburger Konzertorchester e.V.“

(Neufassung vom 11.03.2012, geändert am 19.10.2013, 05.03.2016, 16.03.2019, 18.04.2021, 13.03.2022 und 08.03.2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oranienburger Konzertorchester“ e.V. Als Kürzel ist „ORKO e.V.“ zu verwenden. Das Logo des Vereins ist für alle offiziellen Schreiben in der Form der Anlage A oder Anlage B zu verwenden. Die Farbe des Logos gemäß Anlage A und B kann dabei in ihrer Farbgestaltung je nach Nutzung variabel angepasst werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oranienburg.
- (3) Der ORKO e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter VR 1293 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Der ORKO e.V. ist ein freiwilliger, von Parteien und Religionen unabhängiger Zusammenschluss von Musiker:innen und Unterstützer:innen der Blasmusik und artverwandten Musik. Er dient der kulturellen Identifikation der Region und fördert die geistige und kulturelle Entwicklung. Er vertritt die rechtlichen Interessen der Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Tätigkeit des ORKO e.V.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe,
 - die Blasmusik in allen Formen zu pflegen und zu fördern,
 - mit den Mitteln und Möglichkeiten des Vereins das kulturelle Leben der Stadt und der Region zu unterstützen und zu fördern,
 - Bläsernachwuchs auszubilden.
- (3) Den Vereinszweck verfolgt er insbesondere durch
 - regelmäßige Proben und Probenwochenenden,
 - Veranstaltung von Konzerten und Durchführung von Konzertreisen,
 - Mitwirkung bei verschiedenen kulturellen Veranstaltungen,
 - Teilnahme an Veranstaltungen der Musikverbände.
- (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied ist, wer als Instrumentalist eingetragen ist und regelmäßig und nach seinen Möglichkeiten an den Proben und Konzerten des Vereins teilnimmt. Mitglieder des Vorstandes sind aktive Mitglieder. Förderndes Mitglied ist, wer als Mitglied den Verein fördert und unterstützt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Mitglied des Vereins können ebenfalls juristische Personen werden. Jugendliche ab 14 Jahren können Mitglied des Vereins werden, wenn die Zustimmung der Eltern vorliegt. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, diese sollten sich in besonderer Weise um den Verein oder die Blasmusik verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit, weiterhin durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres ohne Kündigungsfrist möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes verweigert oder entzogen werden, wenn Mitglieder ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen. Die Mitgliedschaft endet sofort, eingezahlte Beiträge und Leistungen werden nicht erstattet.
- (7) Bei Einsprüchen gegen eine solche Entscheidung des Vorstandes, die innerhalb von vier Wochen schriftlich vorgebracht werden müssen, entscheidet die Hauptversammlung endgültig.
- (8) Wenn die Definition einer aktiven Mitgliedschaft nicht mehr auf ein Mitglied zutrifft, dann kann auf Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu vertreten. Die aktiven Mitglieder nehmen regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen teil.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen, Proben und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu Anträgen Stellung zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Darüber steht es ihnen frei, durch Spenden oder auf andere Weise den Verein und seine Tätigkeit zu unterstützen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Hauptversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der geschäftsführende Vorstand,
- (d) die Kassenprüfer.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu Ihren Aufgaben gehört insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl und Abwahl von mind. 2 Kassenprüfern,
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,
 - Entgegennahme von Berichten der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Bestätigung und Änderung der Satzung,
 - Bestätigung und Änderung von Vereinsordnungen,
 - Beratung über die Vereinsarbeit,
 - Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung.
- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung kann per E-Mail oder Brief erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Versammlungsleiter ist regelmäßig der Vorsitzende oder eine von ihm benannte Person. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (hybride oder virtuelle Versammlung).
- (5) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und anderer Medien beschließt die Hauptversammlung.
- (6) Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen.

- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden wahlberechtigten Mitglieder, sofern nicht durch das Gesetz oder andere Paragraphen der Satzung anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen ist die Vertretungsberechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Stimme auf ein anderes Mitglied schriftlich zu übertragen. Dabei dürfen an ein Mitglied maximal zwei weitere Stimmen übertragen werden. Die Stimmenübertragung kann dabei auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Die Stimmenübertragung ist beim Vorstand zu Beginn der Hauptversammlung anzuzeigen.
- (9) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten
- Ort, Termin und Zeit der Versammlung,
 - Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (anhand der Anwesenheitsliste),
 - Tagesordnung,
 - Art der Abstimmung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
- Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (11) Die Wahl der Kassenprüfer in der Hauptversammlung erfolgt für die gleiche Amtszeit wie die des Vorstandes. Sofern ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt scheidet, so ist auf der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode vorzunehmen. Bis zur Nachwahl kann die vakante Position durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,

- 3 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird auf drei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht laut Satzung die Hauptversammlung zuständig ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 - (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Nichtbesetzung im Rahmen einer Wahl einer Vorstandsfunktion kann die Vakanz bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
 - (4) Der Vorstand kann zur Ausgestaltung des Vereinslebens entsprechende Vereinsordnungen vorschlagen. Über die Annahme beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Weiterhin müssen mindestens zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (siehe § 8) teilnehmen. Es sind Präsenz-, Hybrid- und virtuelle Versammlungen möglich, das heißt die Teilnahme und Beschlussfassung kann ohne Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht werden. Sie beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die außerhalb von regelmäßigen Vorstandssitzungen gefasst werden. Die Protokollierung kann im Rahmen der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erfolgen.
 - (7) Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Ausgaben, die einen Betrag von 500,00 Euro überschreiten, bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand arbeitet und verfährt nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Entscheidungen über die entsprechenden Vertragsbedingungen werden vom Vorstand getroffen.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung, zu der der Antrag gestellt wird nur beraten werden. Findet der Antrag Zustimmung nach § 6 Abs. (6) dieser Satzung, so ist eine weitere Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit drei Viertel Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein „Auftakt“ e.V. der Kreismusikschule Oberhavel (VR 1487 Neuruppin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Sinne des § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecks entsprechen, zu verwenden hat.
- (3) Soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die in Satzung und Geschäftsordnungen für den Vorstand getroffenen Regelungen gelten auch für die Liquidation.

§ 11 Datenschutzerklärung

- (1) Die Datenschutzerklärung des ORKO e.V. wird in der jeweils gültigen Fassung mit dem Mitgliedsantrag ausgehändigt, steht auf der vereinseigenen Internetseite zur Verfügung und wird auf Anfrage ausgehändigt.
- (2) Die verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, ist der geschäftsführende Vorstand.

Neu gefasst durch die 22. Hauptversammlung am 11.03.2012, geändert durch die außerordentliche Hauptversammlung am 19.10.2013, die 26. Hauptversammlung am 05.03.2016., die 29. Hauptversammlung am 16.03.2019, die 31. Hauptversammlung am 18.04.2021, die 32. Hauptversammlung am 13.03.2022, sowie die 36. Hauptversammlung am 08.03.2026.

**Anlage A zur Satzung des Oranienburger Konzertorchester
e.V.:**



**Anlage B zur Satzung des Oranienburger Konzertorchester
e.V.:**

